



## **Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg<sup>1</sup>**

(Stand: Januar 2017)

### **§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (§ 8).

(2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung, der Durchführung einer Tätigkeit oder mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der IHK fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

(3) Verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt zu berechnen.

### **§ 4 Stundung, Herabsetzung, Erlass, Niederschlagung**

Gebühren können gestundet, herabgesetzt, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unzumutbar sein oder eine unbillige Härte darstellen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

### **§ 5 Mahnung und Beitreibung**

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist unter Erhebung einer Mahngebühr angemahnt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.1.

---

<sup>1</sup> Gebührenordnung vom 18.9.2012 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/2012, Seite 56ff), zuletzt geändert am 03.12.2015 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 3/2016, Seite 50)

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung, innerhalb der Mahnfrist, die Beitreibung der geschuldeten Gebühren unter Erhebung einer Beitreibungsgebühr eingeleitet werden kann. Die Höhe der Beitreibungsgebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.2.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

## § 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## § 7 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

## § 8 Gebühren-Tarif

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Einheit	Euro
1	Bescheinigungen		
1.1	Bescheinigungen aus dem Firmenregister (für IHK-Zugehörige gebührenfrei)	je Stück	10,00
1.2	sonstige Bescheinigungen	je Stück	10,00
2	Bescheinigungen im Auslandsgeschäft		
2.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen		
2.1.1	für Mitglieder der IHK	je Satz	5,00
2.1.2	für Nichtmitglieder	je Satz	20,00
2.2	sonstige Bescheinigungen		
2.2.1	für Mitglieder der IHK	je Stück	5,00
2.2.2	für Nichtmitglieder	je Stück	20,00
2.3	Beglaubigungen		
2.3.1	für Mitglieder der IHK	je Stück	5,00
2.3.2	für Nichtmitglieder	je Stück	20,00
2.4	Ausstellung von Carnets		
2.4.1	für Mitglieder der IHK	je Satz	20,00
2.4.2	für Nichtmitglieder	je Satz	40,00
3	Beglaubigung von Kopien	je Stück	10,00
4	Ausbildung und Umschulung		
4.1	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses		60,00
4.2.	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung		
4.2.1	Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung		160,00

4.2.2	Prüfungsverfahren mit Fertigkeitprüfung oder Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. mit Fertigkeitprüfung, mündliche Prüfung, PC-Teil)		190,00
4.3	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung		
4.3.1	Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung und mündlicher bzw. Fertigkeitprüfung		220,00
4.3.2	Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Präsentation, Dokumentation, integrierte Prüfung, Projektarbeit, betrieblicher Auftrag, PC-Teil)		280,00
4.4	Nichtteilnahme aus wichtigem Grund nach Anmeldung zur Prüfung		Rückerstattung der Prüfungsgebühr
4.5	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 und 3 BBiG (Externe)		Jeweilige Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.6	Wiederholung der Abschlussprüfung gem. 4.2 und 4.3		Jeweilige Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.7	Wiederholung eines Prüfungsteils oder mehrerer Prüfungsteile/eines Prüfungsbereichs oder mehrerer Prüfungsbereiche		50 % der Gebühr gem. 4.3
4.8	Organisation und Durchführung einer Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG		100,00
4.9	Zulassungsentscheid im Sonderfall gemäß § 43 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 und § 3 BBiG		70,00
4.10	Bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages wird die Eintragungs- und Betreuungsgebühr reduziert (Überzahlungen erstattet)		
4.10.1	•Bei Lösung bis zum Ende der Probezeit		30,00
4.10.2	•Bei Lösung vor Beginn der Ausbildung/ Umschulung		0,00
4.11	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zweitschriften, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Befreiung von AEVO)		30,00
4.12	Besondere, durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen, Geräte und Maschinen-nutzung usw.) sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung zu erstatten		
4.13	Bestätigung gem. § 4 Berufsausbildungs- vorbereitungs- Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)	Je Qualifizierungs- baustein	60,00

5	Weiterbildung		
5.1	Weiterbildung mit 1 Prüfungsteil ohne gesonderten Prüfungsteil		
5.1.1	Technischer Kaufmann FR Holz		365,00
5.1.2	Personalfachkaufmann		255,00
5.1.3	Fachwirt für Gesundheit und Sozialwesen		355,00
5.1.4	Handelsfachwirt		385,00
5.2	Weiterbildung mit 2 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.2.1	Bankfachwirt		590,00
5.2.2	Industriefachwirt		580,00
5.2.3	Fachwirt für Versicherung und Finanzen		455,00
5.2.4	Industriemeister Elektrotechnik		390,00
5.2.5	Industriemeister Holzbearbeitung		640,00
5.2.6	Industriemeister Holzverarbeitung		640,00
5.2.7	Industriemeister Luftfahrttechnik		770,00
5.2.8	Industriemeister Luftfahrttechnik		790,00
5.2.9	Industriemeister Metall		355,00
5.2.10	Industriemeister Mechatronik		635,00
5.2.11	Industriemeister Kunststoff/ Kautschuk		665,00
5.2.12	Industriemeister Pharmazie		715,00
5.2.13	Logistikmeister		425,00
5.2.14	Wirtschaftsfachwirt		620,00
5.3	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.3.1	Bilanzbuchhalter		520,00
5.3.2	Technischer Fachwirt		595,00
5.4	Weiterbildung mit 1 Prüfungsteil und Projekt		
5.4.1	Konstrukteur		565,00
5.5	Weiterbildung mit 1 schriftlichen Teil und		
5.5.1	Ausbildereignungsprüfung		230,00
5.5.1.1	Nur schriftlicher Teil der Ausbildereignungsprüfung		80,00
5.5.1.2	Nur praktischer Teil der Ausbildereignungsprüfung		150,00

5.6	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch und Projekt		
5.6.1	Betriebswirt		425,00
5.6.2	Techn. Betriebswirt		490,00
5.7	Wiederholungsprüfungen		
5.7.1	Vollständige Wiederholung einer Prüfung		Jeweilige Gebühr nach 5.1 bis 5.6.2
5.7.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	Jeweils insgesamt jedoch nicht mehr als die Beträge nach Ziff. 5.1 bis 5.4.1, 5.6 bis 5.6.2	95,00
5.8	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten einschließlich Gleichstellung gemäß § 10 BVG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)		30,00
5.9	Bescheinigung über die Befreiung (vollständig oder teilweise) vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 6 AEVO		20,00
5.10	Bearbeitung von Zulassungsanträgen im Falle einer Nicht-Teilnahme an der Weiterbildungsprüfung		100,00
5.11	Besondere, durch die Art der Prüfung bedingte Prüfungsaufwendungen (Material-, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung) sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung zu erstatten.		
6	Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutfahrschulung,		
6.1	Sachkundeprüfungen		
6.1.1	Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr		
6.1.1.1	Durchführung der Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Straßengüterverkehr und den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxis und Mietwagen		230,00
6.1.1.2	Durchführung der Fachkundebescheinigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr		195,00
6.1.1.3	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.1 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)		90,00
6.1.1.4	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.2 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)		85,00

6.1.1.5	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen im Verkehr aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibungen beschränkter Fachkundebescheinigungen (im Güterkraftverkehr) und die Erteilung von Zweitschriften bzw. Ersatzbescheinigungen		36,00
6.1.2	Sachkenntnisprüfung für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln		80,00
6.1.3	Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition		307,00
6.1.4	Bleibt der Prüfungsteilnehmer dem Prüfungstermin unentschuldigt fern oder tritt er im Verlauf der Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erstattet		
6.2	(Einstweilen frei)		
6.3	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe		
6.3.1	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe		
6.3.1.1	Schulung für Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe (Unterrichtung 40 Stunden)		425,00
6.3.1.2	Schulung für selbständige Unternehmer im Bewachungsgewerbe (Unterrichtung 80 Stunden)		850,00
6.3.1.3	Ergänzende Unterrichtung	pro	16,00
6.3.1.4	Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss oder Nichtteilnahme ohne Abmeldung kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % bis 60 % der Gebühr nach 6.3.1.1 bis 6.3.1.3 erhoben werden		
6.3.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe		
6.3.2.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)		150,00
6.3.2.2	Schriftliche Prüfung		100,00
6.3.2.3	Mündliche Prüfung		50,00
6.3.2.4	Spezifische Sachkundeprüfung gesamte Prüfung (schriftlich und mündlich)		140,00
6.3.2.5	Spezifische Sachkundeprüfung schriftlich		95,00
6.3.2.6	Spezifische Sachkundeprüfung mündlich		45,00
6.3.2.7	Wiederholungsprüfung		Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.6
6.3.2.8	Bei Rücktritt bis zum 5. Arbeitstag vor Beginn einer Prüfung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr nach 6.3.2 auf		30,00
6.3.2.9	Bei späterem Rücktritt von der oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung		Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.6
6.4	Anerkennung von Lehrgängen für Gefahrgutfahrzeugführer		
6.4.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbau- steins (Grundkurs oder Aufbaukurs)		511,00
6.4.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbau- steins		256,00
6.4.3	Wiedererteilung der Anerkennung	jeweils	50 % der unter 6.4.1 und 6.4.2 genannten Gebühren

6.4.4	Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmodifikationen	Rahmen	Von 51,00 bis 256,00
6.5	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutfahrer		
6.5.1	Lehrgangabschlussprüfung und Ausstellung der ADR-Card für Erstschtulung inklusive aller Kursbausteine sowie Fortbildungsschtulung		82,00
6.6	Anerkennung von Lehrgängen zur Schultung von Gefahrgutbeauftragten		
6.6.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins		511,00
6.6.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbausteins		332,00
6.6.3	Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen ohne wesentliche Änderungen		jeweils 50 % der unter 6.6.1 bis 6.6.2 der genannten Gebühren
6.6.4	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	Rahmen	Von 51,00 bis 256,00
6.7	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutbeauftragte		
6.7.1	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikats für Grund-, Ergänzungs-, Verlängerungs- und Wiederholungsprüfungen für alle Verkehrsträger		155,00
6.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen bei Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutschulungen, soweit nicht bereits besonders geregelt		36,00
7	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Probenehmern, Güte- und Schlichtungsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, Benennung von Schiedsrichtern und Schiedsgutachtern		
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Antragsgebühr)		511,00
7.2	Überprüfung der besonderen Sachkunde (der eingereichten Gutachten sowie Fachgespräche durch ein Fachgremium der IHK, sofern nicht die Vorstellung bei einem anderen Fachgremium erfolgt) (Überprüfungsgebühr)		767,00
7.2.1	Bestellung von Probenehmern, Zählern, Wägern, Messern		102,00
7.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Bestellungsgebühr)		256,00
7.4	Verlängerung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen (Verlängerungsgebühr)		179,00

7.5	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Falle der Sitzverlegung im Sinne des § 22 der Sachverständigenordnung		256,00
7.6	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern, -zählern, -wägern, -messern und Schiffseichaufnehmern		256,00
7.7	Durchführung von Güte- oder Schlichtungsverfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten von Unternehmen	nach Zeitaufwand je angefallene halbe Stunde nach einem Stundensatz von	102,00
7.8	Schiedsgerichtsgebühren	nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung	
7.9	Benennung von Schiedsrichtern oder Ob- leuten eines Schiedsgerichts im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens bei zivilrechtlichen Streitigkeiten von Unternehmen sowie Bestellung von Schiedsgutachtern im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten	nach Aufwand	77,00 bis 153,00
8	Leistungen im Rahmen der Registrierung und Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler/Versicherungsberater		
8.1	Registrierung von Versicherungsvermittlern/ Versicherungsberatern (§§ 34 d Abs. 7, 34 e Abs. 2 GewO)		25,00
8.2	Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater (§§ 34 d Abs. 1, 34 e Abs. 1 GewO)		210,00
8.3	Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler (§§ 34 d Abs. 1 GewO)		125,00
8.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, die Ziffer 8.5 liegt vor	nach Aufwand	50,00 bis 200,00
8.5	Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis von Versicherungsvermittlern/ Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 2, 34e Abs. 2 GewO)	nach Aufwand	100,00 bis 650,00
8.6	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister (§ 11 a Abs. 2 GewO)		25,00
8.7	Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11 a Abs. 4 GewO)		30,00
8.8	Ersatz- oder Zweitbescheinigungen		36,00
8.9	Änderung der Registerdaten (§ 11 a GewO)		25,00
8.10	Anordnung der Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 8 GewO i.V.m. § 15 Absatz 1 der Versicherungsvermittlerverordnung	nach Prüfungsaufwand	100,00 bis 3000,00
8.11	Anordnung der Überprüfung des Provisionsannahmeverbots für Versicherungsberater nach § 34 e Abs. 3 GewO i.V.m. § 15 Absatz 2 der Versicherungsvermittlerverordnung	nach Prüfungsaufwand	100,00 bis 3000,0 0
8.12	Durchführung der Sachkundeprüfung (Versicherungsfachmann IHK)		290,00



8.13	Wiederholung der praktischen Prüfung		95,00
8.14	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkunde für Bewerber aus EU- oder EWR-Staaten		50,00 bis 500,00
8.15	Erstellung und Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung		150,00 bis 550,00
8.16	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr nach 8.12, 8.13 oder 8.15 auf		30,00
8.17	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr nach 8.12, 8.13 oder 8.15 auf		50 % der Gebühr nach 8.12, 8.13 oder 8.15
8.18	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme		Gebühr nach 8.12, 8.13 oder 8.15
9	Gebühren für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr		
9.1	Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.1.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		210,00
9.1.2	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		1080,00
9.1.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		200,00
9.1.4	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		1080,00
9.1.5	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		190,00
9.1.6	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		800,00
9.2	Beschleunigte Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.2.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 2 Abs. 4 der BKrFQV		120,00
9.2.2	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation der Quereinsteiger gemäß § 2 Abs. 7 der BKrFQV		110,00
9.2.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		100,00
9.3	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, bei weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf		50 % der vollen Gebühr
9.4	Erstellung einer Ersatzbescheinigung		36,00

10	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Art. 3, 5, 6, 7 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und §§ 32-36 des Umwelt-Audit-Gesetzes i.V.m. der E- MAS-Registrierungs-Satzung der IHK Kassel-Marburg in der jeweils gültigen Fassung		
10.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register	nach Prüfungsaufwand	230,00 bis 882,00
10.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort (§ 33 Abs. 3 Satz 1 UAG)	nach Prüfungsaufwand	230,00 bis 882,00
10.3	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	nach Prüfungsaufwand	230,00 bis 882,00
10.4	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung (Art. 6 Nr. 3 EMAS-Verordnung)	nach Prüfungsaufwand	77,00 bis 460,00
10.5	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung (Art. 6 Nr.6 EMAS-Verordnung)		77,00
10.6	Vorübergehende Aufhebung der Registrierung (Art. 6 Nr. 4 S. 2 EMAS-Verordnung)	nach Prüfungsaufwand	153,00 bis 882,00
10.7	Streichung der Eintragung (Art. 6 Nr. 4 E-MAS-Verordnung)	nach Prüfungsaufwand	153,00 bis 882,00
10.8	Niederschrift zur Berücksichtigung von Bemerkungen Interessierter Kreise (Art. 5 Abs. 3 Alt. 1 EMAS-Verordnung)	pro angefangene Seite	31,00
10.9	Durchführung eines Widerspruchsverfahren bei Ablehnung des Widerspruchs		1,5facher Satz der angefochtenen Amtshandlung
10.10	Akteneinsicht nach § 32 Abs. 4 UAG i.V.m. den Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2220) und der Umweltinformationskostenverordnung (U-IGKostV) vom 23. August 2001 (BGB. I S. 2247)	pro Akte mindestens	0,80 bis 1,50
10.11	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die registerführende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 10.1 bis 10.10 genannten Gebührenrahmen um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten.		
11	Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		
11.1	Registerführung		

11.1.1	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 34h Abs. 1, 34f Abs. 5 GewO)		25,00
11.1.2	Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater		20,00
11.1.3	Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)		25,00
11.1.4	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs.2 GewO)		25,00
11.2	Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§34f Abs.1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1,3 GewO)		
11.2.1	Gesamterlaubnis (3 Kategorien)		300,00
11.2.2	Teilerlaubnis (2 Kategorien)		250,00
11.2.3	Teilerlaubnis (1 Kategorie)		200,00
11.2.4	Umwandlung der Finanzanlagenvermittler-erlaubnis nach (§ 34h Abs. 1 S.5 GewO)		50,00
11.2.5	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs.2 GewO; §§ 34h Abs. 1 S. 4,34f Abs. 2 GewO)		50,00 bis 200,00
11.2.6	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis von Finanzanlagenvermittlern (§34f Abs.1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberatern (§ 34h Abs. 1 S. 1,3 GewO)		100,00 bis 650,00
11.2.7	Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten der Finanzanlagenvermittler (§34f GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		50,00 bis 3000,00
11.2.8	Anforderung des Prüfberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV		25,00 bis 100,00
11.3	Durchführung der Sachkundeprüfung		
11.3.1	Vollprüfung		
11.3.1.1	(3 Kategorien)		320,00
11.3.1.2	(2 Kategorien)		285,00
11.3.1.3	(1 Kategorie)		250,00
11.3.2	Teilprüfung		
11.3.2.1	(3 Kategorien)		220,00
11.3.2.2	(2 Kategorien)		185,00
11.3.2.3	(1 Kategorie)		150,00
11.3.3	Gleichwertigkeitsprüfung		50,00 bis 500,00
11.3.4	Erstellung und Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung		150,00 bis 500,00
11.3.5	Wiederholung der praktischen Prüfung		100,00
11.3.6	Rücktritt		
11.3.6.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		30,00
11.3.6.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 11.3

11.3.6.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		Gebühr nach 11.3
11.4	Ersatz- und Zweitbescheinigungen		36,00
12	Immobilienvermittler (§ 34i GewO)		
12.1	Registerführung		
12.1.1	Registrierung von Immobilienvermittlern (§ 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO)		75,00
12.1.2	Registrierung von Angestellten der Immobilienvermittler (§ 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO)		20,00
12.1.3	Registrierung von Immobilienvermittlern mit Erlaubnis aus einem EU-/EWR-Staat (§ 34i Abs. 4 GewO)		50,00
12.1.4	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO / § 34i Abs. 8 Nr. 3 GewO)		25,00
12.1.5	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		25,00
12.2	Sachkundeprüfung Immobilienvermittler		
12.2.1	Durchführung der schriftlichen Sachkundeprüfung Immobilienvermittler		180,00
12.2.2	Praktische Prüfung Immobilienvermittler		110,00
12.2.3	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkundeprüfung		50,00 – 500,00
12.2.4	Erstellung und Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung		150,00 – 550,00
12.2.5	Rücktritt		
12.2.5.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		30,00
12.2.5.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 12.2
12.2.5.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		Gebühr nach 12.2
12.3	Ersatz- und Zweitbescheinigung		36,00
13	Einstweilen frei		
14.1	Mahngebühren		10,00
14.2	Beitreibungsgebühren Einleitung der Beitreibung		16,00
15	Sonstige Gebühren		
15.1	Widerspruchsgebühr bei Ablehnung des Widerspruchs Rahmengebühr	nach Arbeitsaufwand	25,00 bis 256,00

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Gebührenordnung vom 18. Oktober 2002 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/02, Seite 74-76), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Oktober 2009, (Wirtschaft Nordhessen, Heft 3/10, Seite 47) außer Kraft.
- (2) Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, bei der Veröffentlichung redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.